

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. April 2004

Nr. 2004/805

### **EG Gunzgen: Aenderung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie neues Reglement über die Abwassergebühren und Gebührenordnung / Genehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet das neue Reglement über die Abwassergebühren, die dazugehörige Gebührenordnung und die Aenderung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, welche von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002 beschlossen wurden, zur Genehmigung.

#### **Reglement über die Abwassergebühren**

- § 13 Abs. 2: Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wurde geändert und dadurch die §§ 7 und 8 aufgehoben, da sie neu im Abwassergebührenreglement integriert wurden. Aufgehoben wurde das Reglement aber nicht. Der zweite Satz ist deshalb entsprechend anzupassen oder ganz wegzulassen.
- Weitere Bemerkungen sind zu diesem Reglement nicht anzubringen.

#### **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**

- §§ 7 und 8 wurden mit dem Erlass des neuen Reglementes über die Abwassergebühren, das nach § 13 Abs. 1 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt, aufgehoben. Die Aufhebung kann deshalb nicht auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden. Das Datum ist entsprechend anzupassen.

#### **Gebührenordnung**

- Die Gebührenordnung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden. Nicht genehmigt werden können die Ziffern 1.2, 1.3 sowie 2.2 und 2.3. Werden das Regenabwasser und das Reinabwasser nicht an die Kanalisation und nicht an eine öffentliche Versickerungsanlage angeschlossen, können auch keine Anschlussgebühren einverlangt werden. Werden diese Abwasser versickert oder einem öffentlichen Gewässer zugeführt, kann demnach auch keine Reduktion von Anschlussgebühren gewährt werden. Eine Reduktion kann nur bei der Grundgebühr gewährt werden. Diese Bestimmungen sind zu streichen.
- Als Folge davon ist auch der Hinweis auf Ziffer 2.2 in Ziffer 2.5 wegzulassen.

- Die Gebührenordnung richtet sich nur bei Umbauten, Ausbauten und bei Erweiterungen von bestehenden angeschlossenen Bauten nach dem Gebührensatz im Zeitpunkt der Baubewilligung, da ja Nachzahlungen zu leisten sind. Bei neuen zusätzlichen Bauten, die einen neuen Anschluss verlangen, ist der im Zeitpunkt des Anschlusses rechtskräftige Gebührensatz massgebend.
- Ziffer 4.3 kann in der vorgelegten Fassung ebenfalls nicht genehmigt werden, weil die gewählte Formulierung § 47 Abs. 5 GBV widerspricht. Auch bei Landwirtschaftsbetrieben kann keine generelle Reduktion der Verbrauchsgebühren in der Höhe von 50% gewährt werden. Den Nachweis, dass nicht alles bezogene Frischwasser, sondern nur ein bestimmter Teil davon der Kanalisation zugeführt wird, hat der Benutzer zu erbringen. Nur für diese nicht zugeführte Wassermenge kann die Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.
- Weitere Bemerkungen zur Gebührenordnung sind nicht anzubringen.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwassergebühren wird unter dem in den Erwägungen angebrachten Vorbehalt genehmigt.
- 2.2 Die Aenderung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter dem in den Erwägungen angebrachten Vorbehalt genehmigt.
- 2.3 Die neue Gebührenordnung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter (Ausnahme Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren) versehene, im Sinne der Erwägungen korrigierte und neu gedruckte Reglemente samt Gebührenordnungen bis 31.Mai 2004 zuzustellen.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 623.-- zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (KA 431032/A 80616)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/A 45820)  
Fr. 623.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 Reglement und Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 Reglement und Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit je 1 Reglement und Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit je 1 Reglement und Gebührenordnung (später),  
**mit Rechnung**

Staatskanzlei (Amtsblatt;

**"Einwohnergemeinde Gunzgen: Unter Vorbehalt werden genehmigt**

- **die Aenderung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**
- **das neue Reglement über die Abwassergebühren**
- **die neue Gebührenordnung"**)